

AG Grundrechte

Fall 3: Ladenschlussgesetz

Lösungsvorschlag

Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.

Die Verfassungsbeschwerde des R hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

I. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist jedermann, also jeder Grundrechtsträger. R ist als natürliche Person antragsberechtigt.

II. Prozessfähigkeit

Es kann unterstellt werden, dass R zivilrechtlich voll geschäftsfähig und damit auch prozessfähig für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist.

III. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Das Änderungsgesetz ist ein Akt der inländischen öffentlichen Gewalt und damit tauglicher Beschwerdegegenstand.

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein; aus seinem Vortrag muss sich die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben.

Hier kommt eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 I GG in Betracht (allgemeine Handlungsfreiheit). Fraglich ist dabei zunächst, ob R auch selbst in diesem Grundrecht verletzt sein kann. Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes und damit auch des Änderungsgesetzes gelten nämlich unmittelbar nur für die Ladenbesitzer, nicht für die Kunden. Die Kunden erfahren Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit nur mittelbar. Allerdings besteht für die Kunden aufgrund der allgemeinen Geltung des Ladenschlussgesetzes kaum eine Ausweichmöglichkeit; sie sind zwangsläufig am Einkauf gehindert. Das Gesetz wirkt daher gegenüber den Kunden wie ein unmittelbar an diese gerichteter Gesetzesbefehl, seine Wirkung geht damit über einen bloßen Rechtsreflex hinaus. Daher betrifft die mögliche Grundrechtsverletzung den R selbst.

Das Änderungsgesetz ist schon in Kraft, wirkt also gegenwärtig. Da es keines weiteren Umsetzungsaktes im Einzelfall bedarf, wirkt es auch unmittelbar. Dementsprechend ist die mögliche Grundrechtsverletzung für den R auch gegenwärtig und unmittelbar.

R ist daher beschwerdebefugt.

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

Gegen ein formelles Landesgesetz stehen keine ordentlichen Rechtsmittel (z.B. zu den Verwaltungsgerichten) offen. Sofern aber die Möglichkeit besteht, gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht zu erheben, fragt sich, ob R nach § 90 II BVerfGG zuerst von dieser Möglichkeit Gebrauch machen muss. Bei der Auslegung des § 90 II ist § 90 III BVerfGG zu beachten. Der Wortlaut des § 90 III schließt zwar eine solche Auslegung des § 90 II nicht aus; es entspricht aber dem Sinn und Zweck des § 90 III, dass Bundes- und Landesverfassungsbeschwerde voneinander unabhängig erhoben werden können. Die Rechtswegerschöpfung entfällt daher nicht wegen der eventuellen Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht.

VI. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist auch nicht subsidiär gegenüber einer eventuell möglichen Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht. Das folgt aus § 90 III BVerfGG in der eben dargestellten Auslegung.

VII. Form, §§ 23 I, 92 BVerfGG

Bei der Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen die o.g. Formvorschriften beachtet werden; insbesondere muss Schriftlichkeit vorliegen. Das Schriftlichkeitserfordernis des § 23 I BVerfGG stimmt dabei nicht mit den Schriftlichkeitsanforderungen des § 126 BGB überein. Eine Unterschrift ist für eine formwirksame Verfassungsbeschwerde nicht erforderlich, wenn der Urheber in anderer Weise erkennbar ist und wenn ebenso erkennbar ist, dass es sich bei der Verfassungsbeschwerde nicht bloß um einen Entwurf handelt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die eingescannte Unterschrift den R als Absender erkennen lässt und deutlich macht, dass es sich nicht bloß um einen Entwurf handelt. Das Schriftlichkeitserfordernis des § 23 I BVerfGG ist also erfüllt.

Die Einhaltung der übrigen Formerfordernisse kann unterstellt werden.

VIII. Frist

Gem. § 93 III BVerfGG beträgt die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz 1 Jahr nach Inkrafttreten. Das Änderungsgesetz trat mit seiner Verkündung am 9.5.2008 in Kraft. Der Fristablauf bestimmt sich nach analoger Anwendung der Fristvorschriften des BGB. Nach §§ 187 I, 188 II BGB analog würde die Frist mit Ablauf des 9.5.2009 enden. Dieser Tag ist allerdings ein Samstag, so dass die Frist gem. § 193 BGB analog erst mit Ablauf des darauffolgenden Werktags, also des 11.5.2009, endet. Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 11.5.2009 erfolgte daher fristgerecht.

Die Verfassungsbeschwerde des R ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Tätigkeit des Einkaufens ist nicht durch ein spezielles Freiheitsgrundrecht geschützt. Die Verfassungsbeschwerde des R ist daher dann begründet, wenn er in dem subsidiären Aufangrundrecht des Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) verletzt ist.

I. Eingriff in den Schutzbereich

1. Eröffnung des Schutzbereichs

R ist als natürliche Person Träger des Grundrechts aus Art. 2 I GG; der personelle Schutzbereich ist eröffnet.

Art. 2 I GG schützt die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne, ohne Rücksicht auf das Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung. Daher ist auch die Tätigkeit des Einkaufens vom sachlichen Schutzbereich erfasst.

2. Eingriff

Das Ladenschlussgesetz hat zwar nicht die Kunden und damit auch nicht den R zum Adressaten und greift daher nicht unmittelbar in seine Handlungsfreiheit ein. Aber die Auswirkungen des Gesetzes sind für R unausweichlich und vergleichbar mit einem unmittelbaren Gesetzesbefehl; diese Wirkung geht über einen bloßen Rechtsreflex hinaus. Daher stellt das Änderungsgesetz für R einen Eingriff in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit dar: Seine Einkaufsmöglichkeiten am Samstagabend werden eingeschränkt.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Gesetzliche Grundlage

Der Eingriff beruht auf dem landesrechtlichen Änderungsgesetz und hat daher eine gesetzliche Grundlage.

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes

Das Land X müsste die Gesetzgebungskompetenz für das Änderungsgesetz zum Ladenschlussgesetz haben. Nach Art. 74 I Nr. 11 GG ist das Recht des Ladenschlusses aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft ausgenommen. Daher liegt die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet bei den Ländern, Art. 70 I GG. Das Land X hat also die Gesetzgebungskompetenz für das Änderungsgesetz.

Detailfragen des Gesetzgebungsverfahrens sind hier nicht zu prüfen, weil das Bundesverfassungsgericht das Änderungsgesetz nur am Maßstab des Grundgesetzes, nicht aber anhand der Landesverfassung (in der das Gesetzgebungsverfahren des Landes X geregelt ist) prüft. Außerdem ist das Gesetzgebungsverfahren laut Sachverhalt ordnungsgemäß.

Insgesamt ist das Änderungsgesetz also formell verfassungsgemäß.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes

aa) Beachtung der Schrankenregelung

Von den drei Schranken des Art. 2 I GG kommen die Rechte anderer und das Sittengesetz hier nicht in Betracht. Die dritte Schranke, die verfassungsmäßige Ordnung, umfasst die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell verfassungsmäßig sind.

Es handelt sich hier um einen einfachen Gesetzesvorbehalt; das Änderungsgesetz ist dann eine taugliche Schranke, wenn es auch im Übrigen verfassungsgemäß ist.

bb) Schranken-Schranken

(1) Verhältnismäßigkeit

Es kommt ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Das Gesetz ist nur dann verhältnismäßig, wenn es einem legitimen Zweck dient sowie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

i) Legitimer Zweck

Das Änderungsgesetz dient dem Zweck, die Belastung der im Verkauf Beschäftigten zu reduzieren; das ist ein legitimer Zweck.

ii) Geeignetheit

Die Verkürzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag ist geeignet zur Erreichung dieses Zwecks, da damit ausgeschlossen ist, dass die im Verkauf Beschäftigten am Samstagabend arbeiten müssen.

iii) Erforderlichkeit

Weiterhin ist die Regelung des Änderungsgesetzes erforderlich zur Erreichung dieses Zwecks, weil sich eine gleichwertige Entlastung der Beschäftigten mit keinem für die Kunden (und damit den R) milderen Mittel erreichen lässt: jede Ausnahmeregelung für Öffnungszeiten am Samstagabend ginge wieder zu Lasten der von ihr betroffenen Beschäftigten.

iv) Angemessenheit

Schließlich müsste das Gesetz auch angemessen sein. Dafür spricht, dass notwendige Lebensmitteleinkäufe am Samstagabend auch etwa an einer Tankstelle getätigt werden können. Auch stellt der Arbeitnehmerschutz ein wichtiges Ziel dar. Außerdem ist zu bedenken, dass eine gesetzliche Regelung wie die des Ladenschlusses typisieren muss; dabei lassen sich nicht alle Einzelfälle berücksichtigen. Im Einzelfall bestehende Härten müssen hingenommen werden, wenn das Gesetz die betroffenen Interessen der Kunden insgesamt angemessen berücksichtigt. Das ist hier der Fall, denn auch die geänderten Öffnungszeiten genügen für die ganz überwiegende Zahl der Kunden zur Erledigung ihrer Einkäufe.

Das Änderungsgesetz ist also verhältnismäßig. (*Andere Ansicht vertretbar.*)

(2) Sonstige Schranken-Schranken

Ein Verstoß gegen sonstige Schranken-Schranken ist nicht ersichtlich.

Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 I GG erfolgte also unmittelbar durch ein verfassungsgemäßes Gesetz, das eine taugliche Schranke des Grundrechts darstellt. Der Eingriff ist daher verfassungsgemäß.

R ist nicht in seinen Grundrechten verletzt; die Verfassungsbeschwerde des R ist unbegründet und hat keinen Erfolg.

Vgl. dazu auch die Entscheidungen BVerfGE 13, 230 und BVerfGE 111, 10.